

VRiLG Dr. Peter Kieß, Dresden*

„Forderungspfändungen und Autoliebhaber“

THEMATIK	Urteil, Vollstreckung in Forderungen, Wirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Zustellung, fehlende Drittschuldnererklärung, Kaufrecht (Sachmangel), Einseitige Erledigung, Hilfsantrag, Widerklage, Rechtskraft
SCHWIERIGKEITSGRAD	schwer
BEARBEITUNGSDAUER	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt BGB, Thomas/Putzo ZPO

* Der *Autor* ist Vorsitzender Richter und teilhauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter am Landgericht Dresden. Die Klausur wurde in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen gestellt.

Vorbemerkung: Gegenstand der Klausur ist ein Urteil des Landgerichts. Inhaltliches Thema sind die Wirksamkeit und Wirkungen der Forderungspfändung

■ **SACHVERHALT:**

Aktenauszug:

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 8. August 2013

*Landgericht Dresden
Eingang
10. August 2013*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen

Stefan Abend, Scariastr. 66, 01277 Dresden

– Kläger –

gegen

1. Dieter Schulz, Meußlitzer Str. 3, 01259 Dresden

– Beklagter zu 1) –

2. Clemens Corelli, Arnoldstr. 23, 01307 Dresden

– Beklagter zu 2) –

erhebe ich namens und mit Vollmacht meines Mandanten

Klage

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

1. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 16.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
2. den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung

I.

Der Kläger macht aus diversen Pfändungen Ansprüche gegen die Beklagten geltend.

Der Kläger hat gegen die Bauer GmbH, Kyawstr. 55, 01259 Dresden, einen vollstreckbaren Titel auf Zahlung von 120.000,00 EUR. Die Bauer GmbH betreibt einen Autohandel mit Gebrauchtwagen und Oldtimern. Aufgrund des Titels pfändete der Kläger mehrere Forderungen der Bauer GmbH gegen den Beklagten Schulz.

Die nachfolgend in der Klageschrift genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse des Amtsgerichts Dresden stammen allesamt vom 22.3.2013, die der Bauer GmbH am 28.3.2013 zugestellt wurden und die der Kläger im Parteibetrieb allesamt am 2.4.2013 an den Beklagten Schulz durch den Gerichtsvollzieher zustellen ließ.

Beweis: Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 22.3.2013 (100 M 1220 – 1223/11)
Zustellungsurkunden des Amtsgerichts Dresden vom 28.3.2013 in Kopie
Zustellungsurkunden des Gerichtsvollziehers Alt vom 2.4.2013 in Kopie

II.

Dem Kläger stehen gegen den Beklagten Schulz aufgrund dieser Pfändungen folgende Forderungen zu:

1. Der Beklagte Schulz kaufte am 10. September 2012 bei der Bauer GmbH einen BMW 530d Kombi als „Vorfühswagen“ zum Preis von 34.000,00 EUR, wovon er 24.000,00 EUR anzahlte. Der Restkaufpreis ist nach Angaben des Beklagten Schulz vom 20.4.2013 noch offen. Diesen noch offenen Restkaufpreis hat der Kläger gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Beweis: Kaufvertrag vom 10.9.2012 in Kopie
Drittschuldnererklärung des Dieter Schulz vom 20.4.2013 in Kopie

2. Der Beklagte Schulz kaufte am 13.4.2012 bei der Bauer GmbH einen BMW 320i Cabrio zum Preis von 45.000,00 EUR. Vom Kaufpreis ist eine Restforderung in Höhe von 5.000,00 EUR offen. Diesen Restkaufpreis klagte die Bauer GmbH beim Amtsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 3 C 1000/12 ein. Die Klage wurde dem Beklagten Schulz am 17.11.2012 zugestellt. Die Parteien des dortigen Rechtsstreits unterließen es aber, den zuständigen Amtsrichter im Verlauf des Rechtsstreits über die ihnen bekannte Pfändung vom März 2013 zu unterrichten. Am 10.6.2013 erließ der Amtsrichter ein Urteil, wonach der Beklagte Schulz an die Bauer GmbH 5.000,00 EUR und Zinsen zahlen muss.

Da der Kläger im Urteil nicht als Gläubiger bezeichnet ist, obwohl die Bauer GmbH nach der gängigen Rechtsprechung ihren Antrag hätte entsprechend umstellen müssen, hat dieses Urteil keine Wirkung für den Kläger. Nachdem sich der Beklagte Schulz weigert, das Urteil gegenüber der Bauer GmbH oder gegenüber dem Kläger zu erfüllen, ist nochmalige Klage geboten.

Beweis: Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 10.6.2013 in Kopie

3. Des Weiteren steht dem Kläger aus einem Kaufvertrag zwischen der Bauer GmbH und dem Beklagten Schulz vom 10.11.2012 über vier Sätze Winterreifen zum Preis von 1.500,00 EUR dieser Kaufpreis zu. Auch diesen Anspruch hat der Kläger gepfändet. Bemerkenswert ist hier, dass der Beklagte Schulz auf das Auskunftsverlangen des Klägers vom 14.4.2013, ob und in welcher Höhe dieser Anspruch noch bestehe, überhaupt nichts erklärte.

Beweis: Kaufvertrag vom 10.11.2012 in Kopie

III.

Gegen den Beklagten Corelli steht dem Kläger folgender Anspruch zu:

Die Bauer GmbH verkaufte am 11.3.2013 dem Beklagten Schulz eine BMW Isetta, Baujahr 1957, als Oldtimer zum Kaufpreis von 20.000,00 EUR. Der Beklagte Schulz zahlte 10.000,00 EUR an, der Restkaufpreis ist noch offen. Diesen Anspruch hat der Kläger auch gepfändet.

Dem Beklagten Corelli stand allerdings gegen die Bauer GmbH ebenfalls ein Zahlungstitel über 50.000,00 EUR zu. Aufgrund dieses Zahlungstitels pfändete auch der Beklagte Corelli denselben Anspruch auf Restkaufpreiszahlung gegen den Beklagten Schulz mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 21.3.2013 (100 M 1050/13). Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Bauer GmbH am 30.3.2013 und dem Beklagten Schulz am 5.4.2013 ordnungsgemäß zugestellt.

In Kenntnis beider Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zahlte der Beklagte Schulz am 8.5.2013 dann 10.000,00 EUR an den Beklagten Corelli.

Da dem Kläger ein besseres Recht zusteht, verlangt er nunmehr die Zahlung der 10.000,00 EUR vom Beklagten Corelli.

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz enthält die angegebenen Anlagen, die die im Schriftsatz beschriebenen Inhalte haben. Von einem Abdruck wird abgesehen. Der Rechtsstreit wird beim Landgericht Dresden unter dem Az. 10 O 1234/13 geführt. Die Klageschrift, die Anlagen, die Ladung zum frühen ersten Termin am 14.11.2013 und die Aufforderung zur Klageerwidern bis zum 16.9.2013 werden den Beklagten persönlich am 15.8.2013 zugestellt. Am selben Tag wird dem Kläger die Ladung zum frühen ersten Termin zugestellt.

Rechtsanwalt Franz Bartels
Meißner Landstraße 35
01157 Dresden

Dresden, den 19. August 2013

*Landgericht Dresden
Eingang
22. August 2013*

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen Abend ./.. Schulz u.a. (Az.: 10 O 1234/13)

bestelle ich mich zum Vertreter der Beklagten.

Ich werde in der mündlichen Verhandlung

1. beantragen, die Klage abzuweisen und
2. für den Beklagten Corelli widerklagend beantragen, die Zwangsvollstreckung des Klägers in die vom Widerkläger gepfändete Forderung über 12.000,00 EUR (Az.: Amtsgericht Dresden 100 M 1224/13) gegen den Beklagten Schulz für unzulässig zu erklären.

Begründung

Der Vortrag zur Forderung des Klägers gegen die Bauer GmbH und zu den Pfändungen sowie den Zustellungen ist richtig. Im Übrigen muss jedoch einiges klargestellt werden:

I.

Zur Klage gegen den Beklagten Schulz:

1. Hinsichtlich des Restkaufpreises für den Vorführrwagen (BMW 530d Kombi) ist die Klage aus mehreren Gründen unbegründet:

a) Die Bauer GmbH hat dem Beklagten Corelli diese Forderung am 15.3.2013 abgetreten, sodass die Pfändung ins Leere ging.

b) Im Übrigen fand der Beklagte Schulz heraus, dass der als „Vorführrwagen“ verkaufte BMW 530d Kombi schon 14 Monate alt war. Daher erklärte der Beklagte Schulz gegenüber der Bauer GmbH den Rücktritt vom Kaufvertrag mit Erklärung vom 2.5.2013.

c) Für den Fall, dass das Gericht dies nicht berücksichtigen will, verweise ich hilfsweise darauf, dass ein Mitarbeiter des Beklagten Schulz für diesen am 29.4.2013 den Restkaufpreis an den Beklagten Corelli überwiesen hat.

2. Hinsichtlich des durch das Amtsgericht rechtskräftig entschiedenen Verfahrens wegen der Bezahlung des BMW 320i Cabrio kann der Kläger nicht noch einmal klagen. Ihm stehen andere Rechte zur Verfügung. Es kann ja nicht sein, dass in ein und derselben Sache zweimal geklagt werden kann. Der Beklagte Schulz ist in der Tat nicht bereit, den Restkaufpreis an die Bauer GmbH oder an den Kläger zu zahlen, zumal das Urteil aus Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden, falsch ist. Der Beklagte Schulz hat dennoch auf eine Berufung verzichtet.

3. Wegen des Reifenkaufs steht dem Kläger kein Anspruch zu. Der Beklagte Schulz hat

versehentlich dem Kläger auf dessen Aufforderung vom 14.4.2013, eine Drittschuldnererklärung abzugeben, nicht mitgeteilt, dass diese Forderung schon im März 2013 bezahlt worden ist. Der Anspruch ist daher unbegründet.

II.

Zur Klage gegen den Beklagten Corelli:

Die Klage gegen den Beklagten Corelli ist unbegründet, da auch diesem ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustand. Im Übrigen ist auch keine Anspruchsgrundlage zu erkennen, selbst wenn man unterstellte, dem Kläger stünden bessere Rechte zu.

III.

Zur Widerklage:

Der Beklagte Corelli erhebt nun aber auch die Widerklage gegen den Kläger hinsichtlich der im Widerklageantrag genannten Forderung.

Diese Restkaufpreisforderung stammt aus dem Verkauf des Motorrades BMW K 1300 R. Der Beklagte Schulz hatte das Motorrad am 8.8.2012 bei der Bauer GmbH gekauft.

Beweis: Kaufvertrag vom 8.8.2012 in Kopie

Die Restkaufpreisforderung hat der Kläger zwar gepfändet und dem Kläger zur Einziehung überwiesen worden, allerdings erst am 11.4.2013. Dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde dem Beklagten Schulz am 15.4.2013 aber fehlerhaft zugestellt, da die Zustellung an den zufällig anwesenden Frank Meier erfolgte, der den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch nicht weiterleitete. Der Beklagte Schulz hat erst im Juni 2013 von der Pfändung zufällig erfahren. Frank Meier ist weder Familienangehöriger des Beklagten Schulz noch bei dem Beklagten Schulz beschäftigt oder Mitbewohner des Beklagten.

Beweis: Frank Meier, Ludwigstr. 54, 70176 Stuttgart

Der Beklagte Corelli hat diese Forderung, eine Restkaufpreisforderung über 12.000,00 EUR, gepfändet durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 10.4.2013. Der Beschluss wurde der Bauer GmbH und dem Beklagten Schulz am 20.4.2013 wirksam zugestellt. Die Überweisung erfolgte dabei zur Einziehung.

Der Beklagte Corelli möchte als Inhaber der Forderung klargestellt haben, dass dem Kläger an dieser Forderung keine Rechte zustehen.

gez. *Bartels*
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz enthält die angegebene Anlage, die die im Schriftsatz beschriebenen Inhalte hat. Von einem Abdruck wird abgesehen. Der Schriftsatz wird dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 24.8.2013 zugestellt.

Dr. Kai Krieger
Rechtsanwalt
Salzburger Str. 56
01279 Dresden

Dresden, den 5. Oktober 2013

Landgericht Dresden
Eingang
7. Oktober 2013

An das
Landgericht Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

In Sachen Abend ./.. Schulz u.a. (Az.: 10 O 1234/13)

Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 19.8.2013 erwidere ich in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wie folgt:

1. Die Abtretung vom 15.3.2013 ist gegenüber dem Kläger unwirksam: für die Bauer GmbH trat bei der Abtretung ein Herr Peter Pandula auf, der nicht berechtigt war, für die Bauer GmbH zu handeln.

Im Übrigen war das Fahrzeug (BMW 530d Kombi) nicht mangelhaft. Jedenfalls aber hatte die Bauer GmbH einen mangelfreien Vorführwagen mit einer identischen Ausstattung zur Verfügung, der nur sechs Monate alt war und der dem Beklagten Schulz auch hätte angeboten werden können.

Wegen der Pfändung kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte Schulz bezahlt hat oder nicht.

2. Hinsichtlich des durch das Amtsgericht rechtskräftig entschiedenen Verfahrens (betreffend die Bezahlung des BMW 320i Cabrio) muss es dem Kläger unbenommen sein, ein Urteil erstreiten zu können, aus dem sich ergibt, dass der Beklagte Schulz an den Kläger leisten muss.

3. Hinsichtlich des Reifenkaufs ist der Sachverhalt dem Kläger neu. Er stellt daher seine Klage hinsichtlich der Zahlung von 1.500,00 EUR dahingehend um, dass er nunmehr beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit sich hinsichtlich des Zahlungsantrages von 1.500,00 EUR in der Hauptsache erledigt hat,

hilfsweise,

festzustellen, dass der Beklagte zu 1) die Kosten des Rechtsstreits insofern zu ersetzen hat.

Die Klage hat sich erledigt. Nur für den Fall, dass das Gericht dies nicht so sieht, muss das Gericht mindestens feststellen, dass der Beklagte Schulz insofern die Kosten des Rechtsstreits zu ersetzen hat. Denn er ist schuld, dass der Kläger auch insoweit geklagt hat.

4. Hinsichtlich der Klage gegen den Beklagten Corelli genehmigt der Kläger die Leistung des Geldes an den Beklagten Corelli, verlangt aber nunmehr die Zahlung vom Beklagten Corelli an sich.

5. Die Widerklage ist unzulässig. Der Sachverhalt zur Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wird unstreitig gestellt. Wieso der Widerkläger Corelli aber eine Klage erheben können soll, ist unklar, selbst unterstellt, die Zustellung an den Beklagten Schulz sei unwirksam. Es ist nicht zu erkennen, weshalb der Widerkläger Corelli hier ein Rechtsschutzbedürfnis haben soll und welche Klage der Widerkläger überhaupt erhebt. Entweder die Pfändung des Klägers ist wirksam oder sie hat keine Wirkung. Im Übrigen ist der Widerkläger doch aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gar nicht Inhaber der Forderung.

Daher beantrage ich auch,

die Widerklage abzuweisen.

gez. Dr. Krieger
Rechtsanwalt

Hinweis: Der Schriftsatz wird dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 10.10.2013 zugestellt.

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2013:

Landgericht Dresden
10 O 1234/13

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung der 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden am 14.11.2013 in Dresden:

Anwesend: Richter am Landgericht Dillmann als Einzelrichter

Das Protokoll wird mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In dem Verfahren Abend ./.. Schulz u. a.

erscheinen nach Aufruf der Sache:

- für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Krieger,
- für die Beklagten: Rechtsanwalt Bartels.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten trägt vor, der Geschäftsführer der Bauer GmbH habe das vollmachtlose Handeln des Peter Pandula am 12.4.2013 rückwirkend genehmigt. Dies stellt der Prozessbevollmächtigte des Klägers unstreitig.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten meint, eine Erledigung der Hauptsache sei nicht eingetreten. Auch der Hilfsantrag sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Eine gütliche Einigung scheitert. Deshalb wird die Güteverhandlung geschlossen.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 8.8.2013 und 5.10.2013.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 19.8.2013 und stellt hinsichtlich der neuen Anträge des Klägers aus dem Schriftsatz vom 5.10.2013 den Antrag, die Klage auch insofern abzuweisen.

Die Prozessbevollmächtigten erklären, keine weiteren Beweise anzubieten.

b. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf Donnerstag, den 5.12.2013, 16.30 Uhr, hier.

Dillmann
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Ton-
träger
Schreiber, JAng.

Bearbeitervermerk:

Die in dem Termin vom 5.12.2013 zu verkündende Entscheidung ist zu entwerfen. Soweit ein Urteil angefertigt wird, sind das Rubrum und der Tatbestand sowie die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassen. Erlassen ist auch die Entscheidung über die Kosten, soweit über diese nicht in der Hauptsache zu entscheiden ist.

Hinweise für die Bearbeiter:

Die Formalien (Zustellungen, Bevollmächtigungen, Ladungen etc.) sind eingehalten, soweit sich aus dem Aufgabentext nichts Gegenteiliges ergibt.

Sofern in der zu verkündenden Entscheidung nicht alle aufgeworfenen Fragen zu erörtern sind, ist ergänzend ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Soweit eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass entsprechende Maßnahmen keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht haben.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE KLAUSUR ZIVILRECHT · „FORDERUNGSPFÄNDUNGEN UND AUTOLIEBHABER“

Wird ein richterlicher Hinweis, die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder eine Beweis-
erhebung für erforderlich erachtet, ist – nach Darlegung der Notwendigkeit – davon auszugehen, dass
eine entsprechende Maßnahme ergebnislos durchgeführt worden ist.